

Aufgrund § 14 der Satzung des Schützenvereins 1924 Meckesheim beschließt die Mitgliederversammlung folgende

Beitragsordnung

für den Schützenverein 1924 Meckesheim e. V.

§ 1

Regelbeitrag

Der Schützenverein 1924 Meckesheim e.V. erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **48 Euro** (Regelbeitrag).

§ 2

Ermäßigungen und Befreiungen

Jugendliche bis einschließlich der Juniorenklasse I zahlen nur den halben Beitrag.

Sollte sich die Klasseneinteilung des BSV in Bezeichnung oder Alterszuordnung ändern, kann die Vorstandschaft Satz 1 sinngemäß anpassen.

Ehrenmitglieder einschließlich dem Ehrenvorsitzenden sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragsерleichterungen zu gewähren oder im Einzelfall auf einen Beitrag verzichten.

§ 3

Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird **nicht** erhoben.

§ 4

Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist zum **1.1. jeden Jahres** fällig.

Bei neu eintretenden Mitgliedern wird der Beitrag nach Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig (**keine zeitanteilige Ermäßigung**). Die Beitragspflicht endet zum 31. Dezember, bei Austritt im 4. Quartal erst zum 31. Dezember des Folgejahres. Auf den Beitrag des Folgejahres wird verzichtet, sofern das Mitglied bei BSV und BSB für dieses Jahr abgemeldet und der Beitragseinzug noch nicht veranlasst wurde.

§ 5 Zahlungsweise

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein für den Beitragseinzug ein **SEPA-Lastschrift-Mandat** zu erteilen.

Bei **minderjährigen** Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, das SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen und die Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied volljährig wird, zu bezahlen.

Sollte ausnahmsweise **kein** SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt werden können, ist der Jahresbeitrag **unaufgefordert bis 10. Januar** auf das Konto des Schützenvereins Meckesheim zu überweisen.

§ 6 Zahlungserinnerung, Mahnung

Sollte der Beitrag nicht eingezogen werden können und nicht überwiesen worden sein, erfolgt eine Zahlungserinnerung. Dieser folgt gegebenenfalls eine Mahnung. Sollte einen Monat nach Absendung der Mahnung die Beitragsschulden immer noch nicht beglichen sein, kann das Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die ausstehenden Beträge sind danach trotzdem noch zu zahlen.

Für Zahlungserinnerung und Mahnung kann die Vorstandschaft eine **Bearbeitungsgebühr** festsetzen. Auf diese wird verzichtet, sofern das Mitglied nach der Zahlungserinnerung ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt und der Beitrag eingezogen werden kann.

§ 7 In-Kraft-Treten

Vorstehende Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft.

Meckesheim, den 23. Februar 2018

.....
Oberschützenmeister

.....
Schriftführer